



Brand of lasselsbergergroup

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN LASSELSBERGER, s.r.o.

Diese Geschäftsbedingungen der Gesellschaft LASSELSBERGER, s.r.o. (GB) regeln sämtliche Produktverkäufe, die aufgrund der zwischen dem Käufer und der Gesellschaft LASSELSBERGER, s.r.o., mit Sitz in 320 00 Plzeň – Jižní Předměstí, Adolova 2549/1, IdNr.: 25238078, USt-IdNr.: CZ25238078, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichtes Plzeň, Abteilung C, Einlageblatt 22719 (nachfolgend nur „Verkäufer“ genannt) abgeschlossenen Kaufverträge realisiert wurden.

Diese Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung, ohne dass der Verkäufer hierauf im Einzelfall ausdrücklich Bezug nehmen muss. Andere Bedingungen wie diese, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, finden keine Geltung, auch wenn sie nicht ausdrücklich in anderer Form zurückgewiesen werden. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufern vorbehaltlos ausführt.

I.

Abschluss des Kaufvertrags

1. Der Kaufvertrag entsteht durch die schriftliche Annahme der Bestellung des Käufers durch den Verkäufer ohne Vorbehalte und Änderungen, gewöhnlich in der Form der Bestätigung dieser Bestellung. Die bestellten Produkte werden durch Katalog-Artikel-Nr. und den vereinbarten Preis bestimmt. Der Käufer ist verpflichtet, die Auftragsbestätigung auf die Richtigkeit zu überprüfen. Ohne Bestellungsbestätigung durch den Verkäufer kommt der Kaufvertrag nicht zustande. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die ihm zugestellte Bestellung zu akzeptieren/anzunehmen.
2. Angebote seitens des Verkäufers zum Abschluss des Kaufvertrags sind nur in solch einem Fall verbindlich, wenn sie als verbindlich bezeichnet werden, und lediglich in solchen Fällen verpflichten sie den Verkäufer zur Annahme der Bestellung.
3. Die Auflösung des abgeschlossenen Kaufvertrags durch den Käufer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers möglich.
4. Bei zur Abholung bereitgestellter Ware, die storniert wird, ist der Verkäufer berechtigt, die entstandenen Bearbeitungskosten von bis zu 5 % des Bestellwertes zu berechnen.
5. Reservierungen von Waren können bis maximal vier Wochen erfolgen. Bei Teillieferungen kann die Nuancen- und Kalibergleichheit nicht gewährleistet werden. Bei Projektreservierungen muss der Käufer das geplante Abfuhrdatum bekanntgeben.

II.

Preise, Nachlässe (Rabatte) und Zahlungsbedingungen

1. Für die Geschäfte nach diesen Geschäftsbedingungen gelten die am Tag der Bestellung geltenden Listenpreise des Verkäufers. Preisnachlässe (Rabatte) werden von den Listenpreisen (Bruttopreisen) gewährt, Bonü von den fakturierten Preisen (Nettopreisen). Fracht und Europaletten werden nicht ermäßigt oder bonifiziert.
2. Ist die Vorauszahlung oder die Fälligkeit des berechneten Preises nicht vereinbart worden, ist der Kaufpreis unverzüglich in der berechneten Höhe zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zahlungseingang entscheidend. Bei der Nichteinhaltung der Zahlungsfrist können Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Grundzinssatz der Währung berechnet werden, in der die betreffende Rechnung ausgestellt worden ist. Eventuelle Abzüge von den Rechnungen müssen vorher abgestimmt werden.
3. Der Bonus wird durch die ausschließlich von dem Verkäufer vorgenommene Anrechnung der Forderungen des Verkäufers (für die abgenommenen Waren) auf Anforderung des Kunden (Bonus) abgezahlt. Der Kunde ist nicht berechtigt, eine seiner Forderungen gegen den Verkäufer (Bonus) auf

eine der Forderungen des Verkäufers anzurechnen oder die Bonuseinlösung in Form der Geldleistung zu verlangen (mit Ausnahme solcher Fälle, wo die Anrechnung nicht durchgeführt werden kann).

4. Bei Objektangeboten ist der Käufer verpflichtet, sich auf das Angebot, unter Angabe des Objektes und Angebotsdatum zu beziehen.
5. Die Berechnung des Quadratmeterpreises von Fliesen erfolgt auf Basis der Angaben für das Nennmaß.

III.

Qualität und Ausführung, Verpackung der Waren

1. Die Qualität und Ausführung der gelieferten keramischen Verkleidungselemente, die als erste Sorte bezeichnet sind, entspricht den Anforderungen der europäischen Norm EN 14411. Produkte, die als zweite Sorte gekennzeichnet sind, erfüllen die Anforderungen nach CE-Kennzeichnung, aber nicht alle Anforderungen an vorgenannte Norm und sind mit technischen und/oder optischen Fehlern behaftet, die eine Qualifizierung als erste Sorte ausschließen.
2. Nähere Informationen über die Produkte, deren Bezeichnung, Eigenschaften, andere technische Informationen, Konformitätserklärungen, sowie Beschaffenheitserklärungen sind unter www.rako.cz zu finden.
3. Farb-, Maß- und Gewichtstoleranzen der Produkte sowie Abweichungen von den ausgestellten oder vorgelegten Mustern, die sich aus dem Charakter der keramischen Produktion ergeben und welche nach der Norm erlaubt sind, werden von dem Käufer nicht für Produktmängel gehalten und sind kein Gegenstand der von dem Verkäufer gewährten Garantie. Bei einigen künstlerischen und Dekorationsglasuren gehören die Risse in der Glasur zum normalen Aussehen, haben keine Auswirkung auf den Nutzwert der Waren und stellen keinen Mangel dar.
4. Die Oberfläche der Verkleidungsmaterialien unterliegt der Abnutzung. Ihre Stufe ist von der Art und Weise der Verunreinigung sowie der Festigkeit und Beständigkeit des Produkts gegen Abnutzung abhängig. Die Eingliederung der Produkte in einzelnen Beständigkeitsklassen sowie deren Bezeichnung bezieht sich auf die Beständigkeit der Glasuren und der Oberfläche des Produkts gegen Abnutzung gemäß der Norm EN 14411 und steht im Katalog und auf der Verpackung. Sie bezieht sich jedoch nicht auf Beschädigungen, die durch einen enormen Druck oder ein zu großes Gewicht der auf der Verkleidung platzierten Gegenstände verursacht worden sind.
5. Produkte der LASSELSBERGER, s.r.o. eignen sich für besonders beanspruchte Verkleidungen, falls sie als solche bezeichnet sind oder der Verkäufer deren Eignung zu dem gegebenen Zweck ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
6. Produkte werden in Pappverpackungen mit der Bezeichnung gem. Norm geliefert, sowie auf hölzernen Europaletten (EUR) mit den Maßen 120x80 cm. Die Europaletten werden berechnet und nicht getauscht.
7. Die Verpackungsart und die Gewichtsparameter der Verpackungseinheiten sind in dem entsprechenden Warenkatalog angegeben.
8. Alle unsere Produktverpackungen sind eine reine gewerbliche Verpackung und werden von uns als Transportverpackungen in dem Rücknahmesystem der Interseroh Dienstleistungs GmbH angemeldet. Sollten Sie die an Sie gelieferte Eigenmarke an einen Endverbraucher oder gleichgestellten weitergeben, müssten Sie diese eigenständig als Verkaufsverpackung in einem Dualen-System anmelden. Eine Übertragung der gesetzlichen Verpflichtung aus dem Verpackungsgesetz auf uns als Lieferant Ihrer Eigenmarken ist nicht möglich.

IV.

Garantie, Rechte bei der mangelhaften Leistung

1. Der Verkäufer gewährt bei allen verkauften keramischen Verkleidungselementen, die als erste Wahl bezeichnet sind, eine zwei Jahre ab deren Übernahme durch den Käufer dauernde Garantie für die Produktqualität, und zwar für die Erhaltung ihrer gewöhnlichen, durch gültige Normen bestimmten Eigenschaften. Diese Garantie bezieht sich nicht auf solch eine Produktabnutzung, die durch die übliche Produktnutzung verursacht worden ist. Auf andere keramische Produkte als diejenigen, die vom Verkäufer als Produkte der ersten Wahl bezeichnet sind, bezieht sich die vom Verkäufer gewährte Garantie nicht. Die Garantie gilt nur bei der Erfüllung folgender Bedingungen:
 - Einhaltung der vom Verkäufer empfohlenen geeigneten Produktverwendung,

- richtige Produktlagerung und Manipulation
- fachmännische Ausführung der Bau- und Verlegungsarbeiten (Produktmontage), bei denen die Produkte verwendet werden,
- angemessene Reinigung und Verwendung geeigneter Reinigungsmittel.

Die Garantie bezieht sich nicht auf Warenfarbabweichungen, falls die Waren verarbeitet worden sind.

2. Der Käufer ist verpflichtet eine Kontrolle der gelieferten Produkte unverzüglich bei deren Übernahme durchzuführen, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen ab der Einlieferung in das Lager des Käufers. Hat der Käufer die Produkte weder kontrolliert noch veranlasst, dass diese möglichst bald ab dem Übergang der Warenschadensgefahr geprüft werden, kann er die bei solch einer Kontrolle feststellbaren Mängel nur in dem Fall geltend machen, dass er nachweist, dass diese Produkte schon in der Zeit der Übergabe der Warenschadensgefahr Mängel hatten. Produktmängel, die erst nach der Produktauspackung feststellbar sind, müssen dem Verkäufer in Form der Warenmängelanzeige (nachfolgend auch nur „Reklamation“ genannt) ohne unnötigen Verzug, gleich nach deren Feststellung mitgeteilt werden, immer vor der Warenverarbeitung, spätestens jedoch bis zu zwei Jahren ab der Produktübergabe an den Käufer. Werden die Produktmängel erst in der Zeit der Produktverarbeitung festgestellt, muss diese Produktverarbeitung unverzüglich unterbrochen und die Mängel dem Verkäufer auf die vorgenannte Art und Weise mitgeteilt werden. Der Käufer muss dem Verkäufer die Besichtigung der reklamierten Produkte in solch einem Zustand ermöglichen, in welchem diese im Augenblick der Mängelfeststellung waren und für die Zwecke der Mängeluntersuchung auch die Verpackungen der verwendeten Produkte aufbewahren. Die aus der mangelhaften Leistung hervorgehenden Rechte, die auf den Produktfarb- und Maßabweichungen beruhen, müssen von dem Verkäufer nicht anerkannt werden, falls eine unzureichende fachliche Pflege seitens des Reklamierenden bei der Besichtigung oder Verarbeitung der gekauften Waren festgestellt wird. Im Falle der Reklamation des schon verlegten Verpackungsmaterials, das ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers entfernt wurde, haftet der Verkäufer nicht für den entstandenen Schaden, auch wenn die Mängel erst nach der Warenverarbeitung festgestellt worden sind.
3. Die aus der mangelhaften Leistung hervorgehenden Rechte werden auf die durch das Gesetz und diese GB bestimmte Art und Weise befriedigt. Wird das aus dem Grund des Produktmangels geltend gemachte Recht in Form der Gewährung eines angemessenen Preisnachlasses befriedigt, wird dieser Nachlass von dem Verkaufspreis berechnet. Beruht die mangelhafte Leistung lediglich auf „optischen Mängeln“, hat der Käufer Anspruch nur auf die Gewährung eines angemessenen Preisnachlasses.
4. Der Käufer hat seine Rechte – im Falle der angezeigten Mängel der ihm gelieferten Produkte – beim Verkäufer schriftlich geltend zu machen.
5. Gesamte Schäden ersetzen wir bis zu einer Höchstgrenze von 150.000 EUR je Schadensfall. Dies gilt nicht für die Pflicht zum Ersatz eines Schadens, welcher einem Menschen an seinen natürlichen Rechten oder infolge Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verursacht wurde.

V.

Zeit und Ort der Leistung (Warenlieferung)

1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur in dem Fall verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche bestätigt werden. Liefertermine und Lieferfristen werden angemessen verlängert, falls die Verlängerung durch nicht beeinflussbare Umstände aufseiten des Verkäufers erzwungen worden ist.
2. Die im Kaufvertrag vereinbarte Zeit der Warenlieferung (Lieferfrist), bezieht sich auf die Zeit der Warenabnahme von dem Werk des Verkäufers in dem Fall, dass der Verkäufer nach dem Kaufvertrag nicht zur Warenabsendung verpflichtet ist (FCA Klausel). Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Kunden auf sein Verlangen die Warenvorbereitung zur Abnahme zu bestätigen. Der Ort der Erfüllung (der Warenlieferung) ist dann bei solchen Lieferungen das Lager des Verkäufers.
3. Die Rechte und Pflichten des Verkäufers sowie des Käufers bezüglich der Warenübergabe regeln die internationalen Vorschriften INCOTERMS 2010.

VI.

Produktrückgabe aus Geschäftsgründen

1. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferten Waren zurückzugeben, und zwar nur im Falle der Auflösung des Kaufvertrags anhand der für den Verkäufer vom Regionalmanager bestätigten Vereinbarung.
2. Die zurückgegebenen Produkte müssen unbeschädigt sein und in ursprünglichen Verpackungen. Die Lieferung darf nicht älter als halbes Jahr sein.
3. Der Verkäufer ist berechtigt, den Abschluss der Vereinbarung über die Kaufvertragsauflösung aus Geschäftsgründen an die Erfüllung der Bedingung zu binden, dass für die Kaufvertragsauflösung 20 % des Gesamtpreises der zurückgegebenen Lieferung plus Rücktransportkosten gezahlt werden.
4. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Warenrückgabe in das Lager des Verkäufers die Nummer der zurückgegebenen Lieferung anzuführen. Die Nummer der zurückgegebenen Lieferung wird dem Käufer der Sachbearbeiter des Kundendienstes mitteilen.

VII.

Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht an den verkauften Waren vor. Der Käufer wird erst durch die völlige Bezahlung des Kaufpreises zum Wareneigentümer.
2. Bei der Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Käufer, der Einstellung von Zahlungen und der Firmenliquidation erlischt das Recht des Käufers die zum Eigentumsvorbehalt gehörenden Waren zu verarbeiten und zu verkaufen. Der Verkäufer ist in solch einem Fall berechtigt, die Waren „in seine Disposition“ zu übernehmen. Hat der Verkäufer dies getan, hat die Warenübernahme die Wirkung des Vertragsrücktritts nur in dem Fall, dass dies der Verkäufer klar und ausdrücklich erklärt hat.
3. Die Kosten für Lagerung, Transport und sonstige infolge der Warenrücknahme entstandene Aufwendungen gehen zu Lasten des Käufers.

VIII.

Umstände, welche die Schadenshaftung ausschließen

Falls unabhängig vom Willen des Verkäufers ein Erfüllungshindernis entstanden ist, das ihn an der Erfüllung seiner Pflicht hindert, und mit Verstand nicht vorausgesetzt werden kann, dass der Verkäufer dieses Hindernis oder dessen Folgen abwenden oder überwinden könnte, falls er dieses Hindernis in der Zeit der Entstehung seiner Pflicht nicht voraussetzen konnte, ist der Verkäufer berechtigt, die Erfüllungsfrist um die Zeit der Hindernisdauer und der Wiederaufnahme seiner normalen Tätigkeit zu verlängern.

IX.

Übergang der Schadensgefahr

1. Übergang der Schadensgefahr und Lieferungsbedingungen richten sich nach vereinbarter Lieferungsbedingung laut der internationalen Vorschriften INCOTERMS 2010.
2. Falls der vorige Absatz 1 nicht zur Anwendung kommt, geht die Schadensgefahr auf den Käufer mit der Übernahme der Ware über. Dieselbe Folge tritt ein, wenn der Käufer die Ware nicht übernimmt, obwohl der Verkäufer ihm ermöglicht hat, über sie zu verfügen. Übergibt der Verkäufer die Sache einem Frachtführer zur Beförderung an den Käufer, so geht auf den Käufer die Schadensgefahr mit der Abgabe der Sache an den Frachtführer.
3. Ein nach dem Übergang der Schadensgefahr an der Sache auf den Käufer entstandener Schaden hat keinen Einfluss auf die Pflicht des Käufers zur Bezahlung des Kaufpreises.
4. Etwaige Transportschäden hat der Käufer dem Spediteur unverzüglich zur Prüfung mitzuteilen, auf dem Frachtbrief zu vermerken, sich die Annahme der Reklamation bestätigen zu lassen und die Schadensentstehung dem Verkäufer umgehend anzuzeigen.

X.

Das Befreien von der Mehrwertsteuer (MwSt.) im Falle von einer Lieferung der Ware in ein anderes Mitgliedsland der EU

1. Befreiung von der MwSt. für Lieferungen von Waren in ein anderes Mitgliedsland der EU. Lieferungen von Ware, die in ein anderes Mitgliedsland der EU zu einer zur Steuer in einem anderen Land eingetragenen Person, welche aus dem Inland vom Verkäufer oder vom Käufer oder von einer dritten autorisierten Person versendet oder befördert wurde, ist von der MwSt. befreit, mit dem

Recht Steuern abzuziehen, außer für Lieferungen an eine Person, für welche das Erwerben der Ware in einem anderen Mitgliedsland der EU nicht steuerpflichtig ist.

Der Käufer erklärt, dass die Lieferung der Ware gemäß dem Vertrag in ein anderes Mitgliedsland der EU die Bedingungen für das Befreien von der MwSt. mit dem Recht zum Abzug der Steuer nach dem Mehrwertsteuer Gesetz erfüllt, ergo:

- der Käufer ist eine zur MwSt. registrierte Person in einem Mitgliedsland der EU außerhalb der Tschechischen Republik,
- die Ware wird aus der Tschechischen Republik in ein anderes Mitgliedsland der EU transportiert,
- im Falle, dass nach dem Teilkaufervertrag der Verkäufer nicht den Warentransport besorgt, besorgt dies der Käufer auf seine eigenen Kosten, und das entweder allein oder durch einen vom Käufer autorisierten Spediteur.

Im Falle, dass sich diese Aussage des Käufers oder ein Teil davon, als unwahr herausstellt, verpflichtet sich der Käufer dem Verkäufer alle Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen (insbesondere die MwSt., die gemäß der gültigen Gesetzgebung und der öffentlich-rechtlichen Sanktionen, die dem Käufer in diesem Zusammenhang verhängt werden, berechnet wird) zu erstatten.

2. Die Vertragsparteien haben sich geeinigt, dass der Käufer jegliche steuerliche Pflichten im Land des Käufers übernimmt.
3. Der Käufer ist verpflichtet dem Verkäufer innerhalb von 14 Tagen nach dem Zustellen des Aufrufs vom Verkäufer, Dokumente vorzuweisen, die die Lieferung in ein anderes Mitgliedsland der EU im Umfang der Richtlinie des Rates der EU Nr. 2006/112/ES über ein gemeinsames System der MwSt., und der Durchführungsbestimmung des Rates der EU Nr. 282/2011 in gültiger Verfassung beweisen.

XI.

Schlussbestimmungen

1. Die verkauften Produkte der LASSELSBERGER s.r.o. sind Endprodukte. Ihre zusätzliche Behandlung, zum Beispiel ihre Verschönerung durch den weiteren Brand, ist der Grund für Verlust von Garantirechten.
2. Sofern durch den Kaufvertrag nicht anders bestimmt wurde, richten sich die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik einschließlich UN-Kaufrecht. Der für sämtliche im Zusammenhang mit Produktlieferungen der LASSELSBERGER s.r.o. sowie in einem anderen Zusammenhang entstandenen Streitigkeiten zuständige Gerichtsort ist ausschließlich Plzeň.
3. Die Aufrechnung gegen Forderungen des Verkäufers ist nur mit von ihm anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.
4. Die Abtretung von der gegen den Verkäufer gerichteten Ansprüchen (Forderungen) ist ausgeschlossen.
5. Sofern einzelne Bestimmungen dieser GB teilweise oder völlig unwirksam wären oder würden, ist dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt einer ungültigen Bestimmung gilt, falls es keine andere gesetzliche Regelung gibt, solch eine wirksame Vereinbarung, die dem Wirtschaftszweck der ungültigen Bestimmung am nächsten steht.
6. Diese Geschäftsbedingungen werden für eine unbefristete Zeit bekannt gegeben und sind gültig und wirksam ab 01.01.2021. Jede Änderung dieser Bedingungen bedarf der Schriftform.

LASSELSBERGER, s.r.o.